

Infos für Lehramtsstudierende Ev. Religionslehre (Gymnasium) zur Notwendigkeit und Beantragung der Vocatio

Lehrkräfte aller Schularten, die evangelischen Religionsunterricht erteilen wollen, brauchen – neben dem staatlichen Examen – die Bevollmächtigung durch die Kirche.

Das hängt damit zusammen, dass der Religionsunterricht nach GG Art 7 als ordentliches Lehrfach nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird; d.h. für Inhalte und Didaktik ist – im Falle des evangelischen Religionsunterrichts – die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zuständig. Diese erteilt auch die „Vorläufige Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelischen Religionsunterrichts“ (Vocatio).

Wenn Sie einer der folgenden evangelischen Freikirchen angehören, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern sind:

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten),
- Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern,
- Evangelisch-reformierte Kirche von Bayern,
- Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche,
- Vereinigung der Bayerischen Mennonitengemeinden

erhalten sie an Stelle der Vocatio eine sog. „besondere Lehrerlaubnis“. Freikirchen, die nur Gastmitglieder in der ACK Bayern sind oder gar keine Mitglieder, werden für den evangelischen Religionsunterricht nicht anerkannt.

Mit dem „Vocatio-Antrag“ verpflichten Sie sich, den Religionsunterricht „aufgrund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen“. Damit ist nicht gemeint, dass Sie bestimmte Lehrsätze „unterschreiben“ oder zu allen Äußerungen der Kirche „Ja und Amen“ sagen müssen, aber Sie sollten sich mit Ihrem Unterricht (eigenständig und kritisch) im weiten Raum der evangelischen Traditionsgemeinschaft zu Hause wissen. Was das für Sie persönlich bedeutet, können Sie – neben dem Erwerb fachlichen Wissens – während Ihres Studiums auch mit unserer Hilfe klären oder auch mit der evangelischen Hochschulgemeinde.

Mit der Vocatio verpflichtet sich aber auch die Kirche, den Religionsunterricht als Teil ihres Bildungsauftrags ernst zu nehmen und Sie bei Ihrer beruflichen Arbeit als Religionslehrkraft zu begleiten und zu unterstützen.

Schon während Ihres Studiums erwerben Sie einige der für die Vocatio nötigen Voraussetzungen:

- Besuch eines didaktisch-methodischen Seminars für Ihre Schulart (Fachdidaktik I + II)
- Vorbereitung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Erprobung mindestens einer Unterrichtsstunde in Evangelischer Religionslehre – wenn möglich – im Rahmen des studienbegleitenden Praktikums im fachdidaktischen Begleitseminar. Wenn Sie Ihr studienbegleitendes Praktikum nicht im Fach Ev. Religion absolvieren wollen (wir raten Ihnen dringend dazu, es in diesem Fach abzulegen!), müssen Sie selbstständig einen Unterrichtsentwurf anfertigen, diesen in einem Gymnasium in Bayern durchführen und sich von der Lehrkraft bestätigen lassen, dass sie ihn durchgeführt haben. Der schriftliche Unterrichtsentwurf muss dabei den Richtlinien entsprechen, die in unseren fachdidaktischen Seminaren bzw. im Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum vorgegeben sind. Mit diesen Unterlagen können Sie dann die Klärung der Äquivalenz Ihrer Leistungen bei Prof. Dr. Peter Bubmann beantragen.

Antrag auf Vorläufige Bevollmächtigung

Der Antrag wird am besten mit der Anmeldung zum Staatsexamen gestellt. Dabei reicht es aus, wenn Sie mit dem Ministerium formlos mitteilen, dass der Vocatio-Antrag gestellt ist und die Vorläufige Bevollmächtigung auf dem Dienstweg nachgereicht wird.

Folgendes Vorgehen ist zur Beantragung notwendig:

1. Sie holen sich im Sekretariat des Instituts für Praktische Theologie/Abt. Bubmann, hier Frau Granier, die Antragsformulare ab (ggfs. ist auch der Down load und farbige Ausdruck möglich).
2. Sie füllen die Formulare aus und vereinbaren einen Gesprächstermin.

Bevor Sie den Antrag auf Vorläufige Bevollmächtigung an das Landeskirchenamt schicken, müssen Sie ein Gespräch „zum Abklären Ihrer Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft“ geführt haben, das Ihnen auf dem Antragsformular bestätigt wird. Dieses (vertrauliche) Gespräch ist nicht als Prüfung, sondern als Orientierungshilfe gedacht. In der Regel führen Sie dieses Gespräch mit den DozentInnen der Religionspädagogik oder anderer theologischer Fächer; Sie können aber auch mit geeigneten VertreterInnen des Landeskirchenamtes oder der Evang.

Studentengemeinde (ESG), der Gemeinschaft Evang. Erzieher in Bayern (GEE) oder des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn (RPZ) sprechen. Ebenso besteht die Möglichkeit die „Vocatiotage“ der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (KSB), die jedes Semester angeboten werden und in der Regel in Heilsbronn stattfinden.

In Erlangen gibt es die komfortable Lösung, das Vocatiogespräch über den Besuch des „Vocatio-Seminars“ zu absolvieren, das jährlich als Blockseminar im Nov./Dez. stattfindet. Wer daran mit Erfolg teilnimmt, benötigt keinen eigenen weiteren Gesprächstermin mehr und hat sich überdies in einem schönen Rahmen (im RPZ Heilsbronn) mit der Berufsmotivation und den Fragen der Vocatio intensiv auseinandergesetzt, so dass in diesem Kontext auch das Motivationsschreiben entstehen kann.

Dieses Gespräch (bzw. alternativ die Bescheinigung der Teilnahme am Vocatio-Seminar) lassen Sie sich auf dem Antragsformular bestätigen (mit Unterschrift des/r Beratenden).

3. Sie legen ihren mein-campus-Ausdruck mit den Unterlagen bei Prof. Bubmann vor, der den ordnungsgemäßen Ablauf Ihres Studiums (Module & Unterrichtsstunde) bestätigt und die nötigen Unterschriften leistet, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
4. Zusammen mit Ihrem Lebenslauf und der Darstellung über Motivation und Zielsetzung Ihres Studiums und Perspektiven Ihres künftigen Berufs als Religionslehrer/in sowie der ausgefüllten Verpflichtungserklärung schicken Sie (selbst! Nicht unser Büro!) die Unterlagen dann an das Landeskirchenamt (Adresse ist auf dem Antrag aufgedruckt).
5. Sie bekommen dann direkt vom Landeskirchenamt die vorläufige Vocatio zugesandt, die nach dem bestandenen Zweiten Staatsexamen automatisch in eine endgültige Bevollmächtigung übergeführt wird.

Und eins noch:

Bitte betrachten Sie das verpflichtende Gespräch und die von Ihnen verlangte schriftliche Äußerung zu Ihrer Berufsmotivation nicht als (zusätzliche) „Leistung“ oder „Belastung“. Nehmen Sie beides als Chance, sich über sich selbst, Ihre Studienerfahrungen, Ihre Vorstellungen vom Lehrberuf und über die Entwicklung Ihrer eigenen Überzeugungen (und Ihrer Zweifel!) Gedanken zu machen. Als ReligionslehrerIn werden Sie später vermutlich mehr als andere Lehrkräfte von SchülerInnen, KollegInnen und Eltern darauf angesprochen, warum Sie gerade dieses Fach gewählt haben und wie Sie selbst zu den Inhalten stehen, die Sie unterrichten. Suchen Sie schon während des Studiums das Gespräch darüber mit KommilitonInnen und DozentInnen, stellen Sie kritische Fragen!